

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: „**AGB**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen **uns**, der Turmwächter Services GmbH und unseren Kunden soweit diese die Vermietung, Überlassung, Aufbau, Einrichtung und den Betrieb von technischen Bewachungslösungen mittels Videoüberwachung (im Weiteren: „**Turmwächter**“) sowie die damit verbundene(n) Dienstleistungen, einschließlich der Auswertung und Weiterleitung von Alarmmeldungen in einer Leitstelle, betreffen.
- (2) Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer ( 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Beauftragung bzw. Anmietung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Einzel- oder Rahmenverträge, Leistungsverzeichnis) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt o.ä.), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere

schriftliche Auftragsbestätigung oder wenn wir mit der Auftragsausführung beginnen, zustande. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unserer Auftragsbestätigung maßgebend.

- (3) Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (4) Wir behalten uns technische Änderungen und Änderungen in Auswahl und Funktionsweise der zur Verfügung gestellten Überwachungsgeräte, Kommunikationsmittel und -wege vor, soweit diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden eigenständig verwendbar sind.
- (6) Die Leistung durch entsprechend qualifizierte Unterauftragnehmer / Partner bleibt uns vorbehalten.

## § 3 Allgemeine Regelungen zur Abwicklung

- (1) Auf Verlangen hat uns der Kunde einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen, um eine reibungslose Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen zu ermöglichen. Der oder die Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen zur technischen und organisatorischen Vertragsabwicklung abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (2) Wir führen die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmer aus. Soweit wir Dritte als Subunternehmer beauftragen, haften wir für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser AGB im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

## § 4 Termine, Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- (1) Bei den mit dem Kunden vereinbarten Fristen und Terminen handelt es sich um Regelfristen und -termine ohne Fixschuldcharakter.
- (2) Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend in angemessenem Umfang, sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (3) Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung kommen wir nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde uns gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat.

## § 5 Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt

- (1) Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag, spätestens aber an dem Tag der Gebrauchsüberlassung des/der Turmwächter.
- (2) Bei Verträgen mit einer festen Laufzeit oder einer Mindestlaufzeit ist während der festen Vertragslaufzeit



oder der vereinbarten Mindestlaufzeit die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

- (3) Soweit keine feste Laufzeit vereinbart oder eine vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sieben Werktagen gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde
  - a) ohne unsere Zustimmung Änderungen an dem Turmwächter vornimmt;
  - b) mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
  - c) wiederholt oder fortgesetzt gegen eine wesentliche vertragliche Bestimmung verstößt;
- (5) Tritt der Kunde später als 30 Tage vor Beginn der Mietzeit aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, ist er zur Zahlung von pauschalen Stornierungskosten in Höhe 500,00 Euro verpflichtet. Wir sind berechtigt, gegen entsprechenden Nachweis einen über die vorgenannten pauschalen Stornierungskosten hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderten pauschalen Stornierungskosten.

## § 6 Pflichten bei Vertragsbeendigung

- (1) Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, den Turmwächter unverzüglich in gereinigtem Zustand an uns zurückzugeben.
- (2) Wird die Rückgabe eines gemieteten Turmwächters aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grunde verzögert, so sind wir unbeschadet weitergehender Rechte
  - a) berechtigt, von dem Kunden für den Zeitraum der Verzögerung bis zur Rückgabe an uns eine pauschalierte Nutzungsentschädigung entsprechend den für die Vertragslaufzeit vereinbarten Vergütungssätzen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass uns durch die verzögerte Rückgabe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; die Nutzungsentschädigung entfällt oder ermäßigt sich dann entsprechend.
  - b) berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Turmwächters zu betreten. Der Kunde willigt in die Rücknahme des Turmwächters hiermit ausdrücklich ein.

## § 7 Übergabe Turmwächter, Transport, Abnahme

- (1) Die Übergabe des Turmwächters erfolgt nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung entweder
  - a) durch Abholung an unserem Firmensitz oder an einem Standort unserer Partnerunternehmen durch den Kunden,
  - b) durch Transport an den vereinbarten

Ablieferungsort zur anschließenden Installation durch den Kunden selbst.

- c) durch Anlieferung des Turmwächters zur anschließenden Installation durch uns an dem vereinbarten Aufstellort des Kunden

Soweit Ort und Zeitpunkt der Installation und Anlieferung im Vertrag nicht spezifiziert sind, sind diese mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen mitzuteilen.

- (2) Soweit vereinbart ist, dass wir den Turmwächter zu einer Verladestelle oder dem Aufstellort transportieren (§ 7 (1) a) oder b)), erfolgt der Transport durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge und stellt eine Abladehilfe (Gabelstapler oder Kran) zur Verfügung, soweit erforderlich.
- (3) Wir überlassen dem Kunden den Turmwächter in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Zustand des Turmwächters bei Übergabe wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert
- (4) Dem Kunden obliegt es, den Turmwächter bei Übergabe auf Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Ansprüche des Kunden aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Kunde den Mangel uns gegenüber nicht bei Übergabe rügt.
- (5) Soweit wir den Rücktransport durchführen, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle des Turmwächters auf etwaige Schäden erst an unserem Firmensitz bzw. am Standort unseres Partnerunternehmens. Führen Dritte den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu unseren Lasten abzugeben.
- (6) Wenn wir Betriebspersonal des Kunden einweisen sollen, hat der Kunde sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der Installation das vom Kunden für den Betrieb vorgesehene Betriebspersonal für eine Einweisung anwesend ist.
- (7) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

Der Turmwächter und dessen Installation gilt darüber hinaus als abgenommen, wenn

- die Anlieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, diese abgeschlossen ist,
- wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 (7) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Anlieferung oder der Ersteinrichtung zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Turmwächters begonnen hat (z.B. den Turmwächter in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns gegenüber angezeigtem Mangel, der die Nutzung des Turmwächters unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 8 Nutzung des Turmwächters

- (1) Wir sind berechtigt, im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren den vermieteten Turmwächter während der Mietzeit gegen einen anderen Turmwächter in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen auszutauschen.
- (2) Wir sind berechtigt, an dem vermieteten Turmwächter Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen.
- (3) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, einen gemieteten Turmwächter
  - a) nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung von dem vereinbarten Aufstellort zu entfernen;
  - b) unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Straßenverkehrsregeln ordnungsgemäß zu behandeln;
  - c) ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrszweckmäßig zu benutzen und die mitgelieferte Betriebsanleitung sowie die Sicherheitshinweise zu beachten;
  - d) nur durch zuverlässige Mitarbeiter, die zuvor in die Bedienung eingewiesen wurden, zu bedienen;
  - e) ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen, insbesondere bei Bau- und Reinigungsarbeiten am Aufstellort.
  - f) gemäß dem Pflegeplan zu reinigen und zu pflegen.
- (4) Der Kunde gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für den An- und Abtransport zum Aufstellort sowie Inbetriebnahme des Turmwächters, insbesondere die Stromversorgung bis zum Turmwächter innerhalb der von uns vorgegebenen Mindest- bzw. Maximalabstände. Der Kunde trägt das Risiko der Standicherheit des Turmwächters. Die Stützfüße des Turmwächters sind entsprechend der Bedienungsanleitung und den Aufstellhinweisen stets auf festem Untergrund auszufahren. Der Mast ist wetterabhängig, insbesondere bei drohendem Sturm, einzufahren.
- (5) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass einmal ausgerichtete Bewegungsmelder und Kameras entsprechend ausgerichtet bleiben und der Blickwinkel sowie der Sicht- bzw. Überwachungsbereich des Turmwächters nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Einsatz des Turmwächters im Ausland sowie jegliche Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus der Verfolgung und Geltendmachung unserer Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
- (7) Versucht ein Dritter den Turmwächter im Wege der Zwangsvollstreckung zu pfänden, hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren und den Turmwächter als unser Eigentum zu kennzeichnen.

- (8) Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass der vertragsgemäß zur Verfügung gestellte Turmwächter nach den Vorstellungen des Kunden und zu dem von ihm geplanten Zweck verwendet werden kann.
- (9) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Übertragungen der Signale und Meldungen des Turmwächters über das öffentliche Mobilfunknetz oder andere Übertragungsmedien keine höhere Sicherheit bietet, als die von dem entsprechenden Netzbetreiber gewährleistete Netzsicherheit und -zuverlässigkeit.

## § 9 Reparatur und Wartung

- (1) Kosten der turnusmäßigen Wartung der Turmwächter sowie auf normale Abnutzung zurückzuführende Reparaturen tragen wir. Die Durchführung der Wartungen/Reparaturen ist ausschließlich unsere Aufgabe. Die laufende Pflege und Reinigung der Turmwächter gemäß dem Pflegeplan ist Sache des Kunden (Ziff. 8 (3) f)).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, sofern aus seiner Sicht eine Reparatur des Turmwächters erforderlich ist. Eine Eigenreparatur durch den Kunden oder eine Beauftragung Dritter durch den Kunden bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt bei Gefahr in Verzug, d.h. insbesondere bei Notreparaturen, zur Vermeidung von Folgeschäden an der Mietsache oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

## § 10 Bewachungsleistungen der Leitstelle

- (1) Zur Entgegennahme und Bewertung von Alarmmeldungen, die von dem Turmwächter automatisiert drahtlos vom Aufstellort in die Leitstelle übertragen werden, unterhalten wir oder ein von uns beauftragtes Partnerunternehmen Notruf- und Service Leitstellen innerhalb Deutschlands, die während der Vertragslaufzeit durchgängig (je 24 Stunden an 7 Tagen der Woche) mit geschultem Personal besetzt sind.
- (2) Bei Eingang eines Alarms wird der mit dem Kunden abgestimmte Alarmplan aktiviert. Die daraus entstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn eine benannte Kontaktperson erreicht wurde oder zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme gescheitert sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Änderungen der Kontaktdaten aus dem Alarmplan unverzüglich mitzuteilen; im Falle des Verstoßes gegen diese Informationspflicht sind sämtliche Ansprüche gegen uns ausgeschlossen, insbesondere trifft uns keine Verpflichtung zur Recherche im Hinblick auf die Kontaktdaten. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtzeitige Intervention und für den Einsatz der Kontaktpersonen vor Ort. Für Objekte Dritter – auch wenn sich diese im Detektionsbereich der Turmwächter Systeme befinden sollten – wird eine Überwachungstätigkeit nicht geschuldet.
- (3) Bei Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr oder eines sonstigen Dritten (gemäß dem abgestimmten Alarmplan) durch die Leitstelle, wird dieser Dritte ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden tätig, unabhängig davon, auf wen eine entsprechende

Rechnung durch die bescheidende Behörde (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt etc.) oder Stelle ausgestellt wird. Der Kunde ist als Verursacher verpflichtet, uns einen vorauslagten bzw. zu vorauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb einer Woche zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR zu erstatten.

### § 11 Mietzins und sonstige Vergütungen

- (1) Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Mietzinsen und sonstigen Vergütungen (z.B. für Bewachungs- und Serviceleistungen, Transport, Aufbau, Ersteinrichtung, Unterweisung usw.) sind Gegenstand des Einzelvertrages.
- (2) Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Kunden für die Nutzungsmöglichkeit des Turmwächters und ggf. weiterer Module (z.B. Anhängerplattform).
- (3) Alle weiteren anfallenden Kosten, z.B. für Befestigungsmaterialien, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung, Versicherung usw. werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen worden sein sollte.

### § 12 Zahlung

- (1) Der Mietzins, eine vereinbarte Anzahlung, sonstige Vergütungen sowie weitere Kosten sind, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- (2) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
- (3) Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig stellen. Wir sind ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.
- (4) Wir können bei Teilleistungen entsprechende Teilzahlungen verlangen.
- (5) Zu einer Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### § 13 Haftung des Kunden, Versicherung

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Turmwächters haftet der Kunde
  - a) für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Turmwächter,
  - b) für jeden von ihm zu vertretenden

Diebstahl/Verlust des Turmwächters sowie

- c) für durch Dritte herbeigeführte Schäden (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“).

Des Weiteren haftet der Kunde für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einem Tagesmietzins für jeden Tag, an dem uns der Turmwächter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

- (2) Der Kunde hat den Turmwächter – soweit möglich – vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere Diebstahl und Beschädigung zu schützen und zu sichern („Obhutspflicht“). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Turmwächters.
- (3) Im Falle eines Schadens Eintritts hat uns der Kunde unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses schriftlich zu unterrichten. Wird der Turmwächter durch Dritte vorsätzlich beschädigt oder gestohlen, hat der Kunde unverzüglich die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten. Der Kunde hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, uns bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
- (4) Der Kunde haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten wegen der von ihm bei der Benutzung des Turmwächters zu vertretenden Verletzungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die wir in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Turmwächters – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern frei, sofern der Kunde diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
- (6) Wir versichern weder das Haftpflicht- noch das Beschädigungsrisiko aus der Nutzung des Turmwächters durch den Kunden. Wir empfehlen dem Kunden daher den Abschluss entsprechender Schadenversicherungen gegen die sich aus dem Gebrauch des Turmwächters ergebenden Risiken auf eigene Kosten. Die Schadenersatzpflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

### § 14 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Der Kunde hat uns etwaige nach der Übergabe auftretende Mängel am Turmwächter unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu melden.
- (2) Soweit der gemietete Turmwächter einen Sachmangel aufweist, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben. Das Recht des Kunden zur Minderung der Vergütung für die Dauer der mangelbedingten Beeinträchtigung des Gebrauchs bleibt unberührt.
- (3) Wir sind bemüht, im Falle eines Mangels eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung

unverzüglich zu beheben, um die Ausfallzeit für den Kunden so gering wie möglich zu halten. Dennoch benötigen wir hierfür in der Regel mindestens 72 Stunden, in Einzelfällen bis zu einer Woche.

- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (5) Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieses § 14 nur nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden § 15 verlangen.

### **§ 15 Haftung auf Schadenersatz, Haftpflichtversicherung**

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 15 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung/Anlieferung und Installation des Turmwächters, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Turmwächters ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir gemäß § 15 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Turmwächters sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Turmwächters typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer Organmitglieder oder unserer leitenden Angestellten.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht
  - für Personenschäden auf 1.000.000 Euro,
  - für Sachschäden auf 250.000 Euro,
  - für das Abhandenkommen bewachter Sachen auf 15.000 Euro und
  - für reine Vermögensschäden auf 12.500 Euroje Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um

eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Wir haften insbesondere nicht für etwaige Schäden des Kunden, die darauf zurückzuführen sind, dass die dem Kunden zur Verfügung gestellte Überwachungstechnik
  - a) durch den Kunden nicht gemäß der Bedienungsanleitung und den Aufstellhinweisen in Betrieb genommen wurde,
  - b) durch Vandalismus oder Sachbeschädigung nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig ist,
  - c) aufgrund höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Ausfall des Kommunikationsnetzes, starkem Bodennebel, Starkregen oder starkem Schneefall (faktisch) nicht voll funktionsfähig ist,
  - d) wegen der Verletzung einer vom Kunden übernommenen Verpflichtung wie z.B. einer Netzstromzuführung oder freier Sicht auf den Bewachungsbereich technisch oder faktisch funktionsunfähig wird,
  - e) das bewachte Gut nicht vollständig und unbewegt für mindestens fünf Sekunden innerhalb des Überwachungsbereiches liegt oder sich der Täter bei Begehung der Tat nicht vollständig und mindestens fünf Sekunden im Überwachungsbereich aufhält,
  - f) unangemeldet von ihrem ursprünglichen Standort entfernt (z.B. umgestellt) oder ausgeschaltet wurde.
- (7) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen dieses § 15 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Kunden von uns zu vertreten sind, unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit von der Kenntnis des Schadensfalles, uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Sofern die innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemachten Ansprüche von uns nicht binnen drei Monaten nach Geltendmachung schriftlich anerkannt werden, sind etwaige Schadenersatzansprüche vom Kunden bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Schadensfalles gerichtlich geltend zu machen.

### **§ 16 Leistungsstörungen**

- (1) Wir sind berechtigt, die zu erbringenden Leistungen

vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend zu modifizieren, wenn die Erbringung der Leistungen wegen höherer Gewalt, insbesondere Streiks, Demonstrationen, behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, Unruhen und anderen Fällen der höheren Gewalt oder wegen sonstiger, von uns nicht zu vertretender Umstände nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.

- (2) Der Kunde kann für die Dauer der Leistungsstörung eine Minderung des vereinbarten Mietzinses und der sonstigen Vergütungen verlangen.

### **§ 17 Bildmaterial und Datenschutz**

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der DSGVO.
- (2) Die Aufnahme von Bildern durch den gemieteten Turmwächter, deren Übertragung an die Leitstelle sowie deren Wiedergabe und Speicherung erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Kunden. Das Bildmaterial wird hierbei ausschließlich für den Zwecke der Bewachungsleistungen gemäß § 10 verwendet und im Rahmen des rechtlich Zulässigen gespeichert. Jegliche Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Kunden.
- (3) Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über den gemieteten Turmwächter und die Leitstelle den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten (insbesondere des Rechtes am eigenen Bild) entsprechen. Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Turmwächter und die Leitstelle gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Außer in dem Fall eines Verstoßes gegen § 17 (1) Satz 2 stellt uns der Kunde von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit durch die im Rahmen unserer Leistungserbringung erstellten Aufnahmen, Übertragungen, Wiedergaben und/oder Speicherungen des Bildmaterials Rechte Dritter verletzt werden oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird und wir insofern durch Dritte oder Behörden in Anspruch genommen werden. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Ansprüche des Dritten sowie auf die hierbei entstehenden eigenen notwendigen Auslagen der Rechtsverfolgung und/oder -verteidigung. Der Kunde hält uns insoweit von jedweder Haftung auch gegenüber Dritten, einschließlich etwaiger Rechtsverteidigungskosten, frei.
- (4) Jede Vertragspartei wird die jeweils andere im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihr gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird.

### **§ 18 Gerichtsstand, Rechtswahl**

- (1) Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Bielefeld. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Januar 2026